jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/24 3Ob244/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.2002

Norm

EO §37
EO §354 IA
MedienG §20
MedienG §34
MedienG §37

Rechtssatz

Ein Beschluss gemäß § 37 Abs 1 MedienG ist ausschließlich nach § 20 MedienG durchzusetzen. Dem Antragsteller steht zur Durchsetzung dieses Anspruchs nicht die Exekutionsführung nach § 354 EO offen, weil hier die medienrechtlichen Bestimmungen die Bestimmungen der EO verdrängen und daher der Beschluss nach § 37 MedienG kein Exekutionsmittel im Sinne des § 1 EO ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 244/01f
  Entscheidungstext OGH 24.05.2002 3 Ob 244/01f
  Veröff: SZ 2002/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116462

Im RIS seit

23.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at